

Niederschrift 7/2018

Über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 18.10.2018 im VerEINsHAUS am BUCHENPLATZ

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend: Vorsitzende Bgmⁱⁿ. Heidi Profeta
GR: Mag. Ulrich Mayerhofer, Mag. Thomas Albrecht, Dr. Robert Hehenwarter, Josef Niederhauser, Hansjörg Schallhart, Gerlinda Kratzer, Gottfried Kerscher, Vanessa Schennach, Stefan Unterberger
EGR: Martin Stern

Entschuldigt: Michael Heiß

Zuhörer: Simon Wolf, Martin Knapp, Alois Knapp, Hermann Knapp, Werner Wildauer

Schiffführung: Doris Knapp

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Genehmigung der Niederschrift 6/2018 der GR-Sitzung vom 13.09.2018
4. Bericht Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschuss
5. Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h – Beschlussfassung
6. Verordnung – Abfallgebührenordnung – Beschlussfassung
- 6a. Vergabe der Bauarbeiten zur Umsetzung des Entwässerungs- und Asphaltierungsprojektes Kolbenhofweg - Beschlussfassung
7. Bericht Generationenausschuss
8. Musikschulen – Beschlussfassung
9. Förderung Vereine für Nutzung Vereinshaus – Beschlussfassung
10. Anpassung der „Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen“ an das Land Tirol - Beschlussfassung
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

TO 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Zusatzpunkt 6a) Vergabe der Bauarbeiten zur Umsetzung des Entwässerungs- und Asphaltierungsprojektes Kolbenhofweg – Beschlussfassung wird einstimmig aufgenommen.

TO 2) Bericht der Bürgermeisterin

- 18.09. – Feier Goldene Hochzeit mit BH-Stv. auf der Hinterhornalm
- 19.-23.09. - Rad WM
- 20.09. – Versammlung Abwasserverband Fritzens
- 21.09. – Grenzverhandlung Gemeindestraße Gassl u. Schotten

- 29.09. – Jahreshauptversammlung Jungbauernschaft
- 07.10. – Erntedank und Geburtstagsfeier Pfarrer Hermann
- 01.-08.10. – 3 Volksbegehren im Gemeindeamt aufgelegt
- 08.10. – Besprechung Gehsteig Wastl bis Gunggl
- 09.10. – GV Sitzung
- 10.10. – Bürgermeistertag auf Herbstmesse
- 11.10. – Bürgermeisterkonferenz in Zirl zum Thema Strukturplan Pflege
- 13.10. – Bürgermeistertreffen mit Bezirksgemeinschaft Eisacktal und Gerichtsbezirk Hall in Volders
- 15.10. – Besprechung mit LR Tratter und Raumplaner DI Unterberger
- 16.10. – Wasserrechtsverhandlung Entwässerung Kolbenhofweg
- 17.10. – Planungsverbandsitzung zur Stellungnahme Strukturplan Pflege
- 18.10. – Rechnungsprüfung im Abwasserverband

Vorschau:

- 22.10. – 25-Jahrfeier ATM in Schwaz
- 25.10. – Firstfeier Glungezerbahn in Tulfes
- 08.11. – Tourismusverband Vollversammlung in Tulfes
- 22.11. – nächste GR-Sitzung

TO 3) Genehmigung der Niederschrift 6/2018 der GR-Sitzung vom 18.10.2018

Die Niederschrift 6/2018 der GR-Sitzung vom 18.10.2018 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

TO 4) Bericht Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschuss

Vbgm. Mag. Ulrich Mayerhofer:

Bei der Sitzung am 26.09.2018 wurde folgendes besprochen:

- Asphaltierung Kolbenhofweg
- Gehsteig bis Gunggl
- Gewichtsbeschränkung Pfuner
- Schutzweg Fritzner Kreuzung
- Verlauf der Gemeinestraße beim Gassl
- Abfallgebührenordnung
- Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h
- Allfälliges

GV Josef Niederhauser:

Der Antrag der 12t-Beschränkung läuft und wir müssen unbedingt dahinter sein. Heute war wieder ein Artikel in der Zeitung, in dem es darum geht, dass die 7,5t Tonnagenbeschränkung in Hall auf die Zollstraße ausgeweitet werden soll, da in Gnadenwald eine weitere Bodenaushubdeponie genehmigt wurde. Lt. GR-Beschluss vom 12.04.2018 ist eine Beschränkung für alle Straßen die vorwiegend dem Erholungszweck dienen und bei denen die Verkehrssicherheit bzw. der Straßenzustand eine solche Maßnahme verlangt, zu beantragen.

Wir müssen unbedingt etwas tun, die Gemeinden um uns herum haben alle Beschränkungen, die meisten 7,5t.

Der Zeitungsartikel wird verlesen.

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Schauen wir wie dieses Verfahren beim Pfuner verläuft und dann sehen wir weiter. Alle Hofzufahrten mit einer Tonnagenbeschränkung zu belegen ist im Moment zu teuer und nicht sinnvoll.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wir haben das schon im April beschlossen und wir sollen schon schauen, dass das nicht noch ein halbes Jahr liegen gelassen wird. Der Sinn unseres Beschlusses ist, alle Straßen anzuschauen.

Bgmin Heidi Profeta:

Uli hat Recht – warten wir dieses Verfahren ab, und dann wird sich der Ausschuss damit befassen.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wenn das beim Pfuner nicht genehmigt wird, soll man aber trotzdem alles anschauen.

GV Josef Niederhauser:

Es ist wichtig, die Gemeinden rundherum haben es ja auch geschafft.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Auch bei den Landesstraßen gibt es schon Stimmen für Tonnagenbeschränkungen.

TO 5) Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h – Beschlussfassung

Vbgm. Mag. Ulrich Mayerhofer:

Wir haben diese Verordnung bereits am 05.07.2018 beschlossen. Damals habe ich die Textierung mit der BH Innsbruck vorbereitet. Bei der Genehmigung durch das Land wurde aber beanstandet, dass Hausnummerierungen bzw. Adressenangaben nicht genügen, es gehören die Koordinaten eingefügt. Dies wurde ausgebessert und deshalb ist die Verordnung noch einmal zu beschließen.

Auf Antrag des Ausschusses für Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müll beschließt der Gemeinderat einstimmig vorliegende Verordnung.

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94 d Ziffer 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Gnadewald aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2018 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§1

Die Verordnung der Gemeinde Gnadewald vom 09.04.1993, GZ.: 4-11/2-1/93 wird hiermit aufgehoben.

§2

Auf der Gemeindestraße Fritzennerstraße in der Gemeinde Gnadewald wird entsprechend dem in der Anlage angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan am rechten Fahrbahnrand ab dem Ende der Verbauung der Siedlung Kranzach ab Punkt 47,3209115° N, 11,5888904° O bis zur Zufahrt südlich des Hauses Innerwald 38 ab Punkt 47,3170162° N, 11,5948322° O in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h verfügt.

§3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h für die Fahrtrichtung Süd auf 47,3209115° N, 11,5888904° O und für die Fahrtrichtung Nord auf 47,3170162° N, 11,5948322° O sowie für die Zufahrt zu den Hofstellen Taltaxer auf 47,3200062° N, 11,59488322° O, Lehmoos auf 47,3172935° N, 11,5941563°, Luchner auf 47,3176331° N, 11,5939705° und zu den Häusern Nr. 91 bis 97a auf 47,3190245° N, 11,5936356° mit einem auf beide Richtungen weisenden Pfeil auf einer Zusatztafel.

Auf der Rückseite ist jeweils das Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzubringen.“

§4

Die Verordnung tritt mit der Anbringung des Vorschriftszeichens in Kraft.

Gnadenwald, am 18.10.2018

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
Heidi Profeta

angeschlagen am: 22.10.2018
angeschlagen bis: 05.11.2018
abgenommen am:

TO 6) Verordnung – Abfallgebührenordnung – Beschlussfassung

Vbqm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Unsere Verordnung entspricht nicht mehr dem neuesten Stand und wurde der Musterverordnung vom Land angepasst. Wir haben uns im Ausschuss 4 Sitzungen lang damit befasst. Eine Neuerung ist der Verkauf von 40l-Restmüllsäcken. Die Abfallgebührenordnung 2018 wurde jedem Gemeinderat zur Durchsicht übermittelt.

Bgmin Heidi Profeta:

Vom Ausschuss kam auch der Vorschlag, die Glas und Metallcontainer vor den abgeschlossenen Recyclingplatz zu stellen, dass sie jederzeit zugänglich sind. Wir werden das Probeweise machen und mit einem Postwurf darauf hinweisen. Falls das Einwerfen nicht funktioniert werden die Container wieder in den abgeäuzten Bereich gestellt. Das mit den 40l-Säcken ist schon länger ein Thema. Wir müssen eine Mindestmenge von ca. 10.000 bestellen. Wir werden es vorerst mit Nachkaufen der Säcke probieren, wenn das gut angenommen wird können wir die 40l-Säcke bei der Jahresausgabe ausgeben.

GR Vanessa Schennach:

Die Freimenge von 20kg bei Sperrmüll, Bauschutt und Holz gilt diese pro Person oder pro Abfallart?

Bgmin Heidi Profeta:

Je Abfallart und Haushalt. Das wird so in die Verordnung aufgenommen.

Auf Antrag des Ausschusses für Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müll beschließt der Gemeinderat einstimmig vorliegende Verordnung.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG 2018

der Gemeinde Gnadewald

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald hat mit Beschluss vom 18.10.2018 gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 die folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Alle Gebühren enthalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10%.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen oder Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Bereitstellung der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen oder Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffzentrum Bauhof, die Problemstoffsammlung, sonstige allgemeine Gebühren und Abgaben die die Gemeinde zu entrichten hat (z.B. Altlastensanierungsabgabe, Kosten für Abfallberatung, Verbandsabgabe usw.)
- (2) Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt € 30,00 pro Person, max. € 120,00 pro Haushalt.

Sind in diesen Haushalten Kinder oder Jugendliche gemeldet, so reduziert sich die Grundgebühr für diese wie folgt auf:

50 % für das erste Kind,
50 % für das zweite Kind.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist keine Grundgebühr zu entrichten. Als Kinder oder Jugendliche im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (3) Die jährliche Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozent des Gebührensatzes von € 55,00 als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- a) Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Arbeitsstätten von Ärzten, Rechtsanwälten, Zivilingenieuren und sonstigen Freiberuflern, usw.
 1 bis 2 Beschäftigte Personen 50%
 3 bis 5 Beschäftigte 100%
 je weitere 5 Beschäftigte 20%
 höchstens jedoch 800%.
- b) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Kantinen
 bis 15 Sitzplätze 100%
 je weitere angefangene 10 Sitzplätze 20%
 höchstens jedoch 800%
 Veranstaltungssäle werden nur mit 10% der Sitzplätze in Ansatz gebracht.
- c) Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze 100%
- d) Beherbergungsbetriebe
 bis zu 10 Betten 100%
 je weitere angefangene 10 Betten 20%
 höchstens jedoch 800%
- e) Schulen, Kindergärten u.Ä.
 bis 20 Personen 100%
 je weitere angefangene 10 Pers 10%
 höchstens jedoch 800%

§ 4 Weitere Gebühr

- (1) Als jährliche Mindestgebühr für Restmüll werden pro Person € 8,00 jährlich vorgeschrieben. Darin enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung von 2 Restmüllsäcken mit einem Volumen von je 60 Litern. Für Freizeitwohnsitze wird die jährliche Mindestgebühr für Restmüll abweichend hiervon, unabhängig von der Anzahl der Bewohner, mit € 20,00 jährlich vorgeschrieben. Darin enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung von 5 Restmüllsäcken von je 60 Litern.
 Für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter wird eine Gebühr von € 4,00, für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 40 Liter wird eine Gebühr von € 3,00 pro Sack festgesetzt.
- (2) Die jährliche Mindestgebühr für Haushalts-Bioabfall, bei denen keine Eigenkompostierung erfolgt, wird
 - a. für Haushalte mit 1 und 2 Personen mit € 18,20
 - b. für Haushalte mit 3 und 4 Personen mit € 36,40
 - c. für Haushalte mit mehr als 4 Personen mit € 54,60
 verordnet.

Darin enthalten ist die Bereitstellung von:

- 26 Biomüllsäcken für Haushalte mit 1 und 2 Personen,
- 52 Biomüllsäcken für Haushalte mit 3 und 4 Personen,
- 78 Biomüllsäcken für Haushalte mit mehr als 4 Personen.

Für den Nachkauf von Biomüllsäcken mit einem Volumen von 10 Liter wird eine Gebühr von € 0,70 pro Sack festgesetzt.

- (3) Die Anlieferung von Altholz, Sperrmüll und Bauschutt in Haushaltsmengen bis max. 20kg/Woche je Abfallart und Haushalt sowie von Gartenabfall, Strauch und Baumschnitt, Elektrohaushaltsgeräten, Elektronikschrott und Altmetall am Wertstoffsammelzentrum ist kostenlos.
- (4) Für die Anlieferung am Wertstoffsammelzentrum von Haushaltsmengen über 20kg/Woche wird für folgende Abfallarten die Gebühr wie folgt je Kilogramm festgesetzt:
- a) Sperrmüll € 0,20/kg
 - b) Bauschutt € 0,05/kg
 - c) Altholz € 0,10/kg

Das Gewicht der in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 angeführten Abfallarten wird durch Wägen ermittelt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schuldner sind auch jene Personen, die Sperrmüll und sonstige Abfälle am Wertstoffsammelzentrum abgeben.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Stichtag

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt wird der 01. November des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr mit den Gemeindeabgaben für das 1. Halbjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gnadewald außer Kraft.

Gemeinde Gnadewald, am 18.10.2018

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
Heidi Profeta

angeschlagen am: 22.10.2018
abzunehmen am: 05.11.2018
abgenommen am:

TO 6a) Vergabe der Bauarbeiten zur Umsetzung des Entwässerungs- und Asphaltierungsprojektes Kolbenhofweg - Beschlussfassung

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Das Asphaltieren können wir heuer nicht mehr durchführen, da das Objekt der Oberflächenentwässerung aufwendiger ist, als wir gemeint haben. Die Wasserrechtsverhandlung war am 16.10.2018. Es ist alles gut gelaufen, der Bescheid sollte nächste Woche ergehen. Ohne Rechtsmittel können wir sofort beginnen. Wir haben entsprechend der Projektunterlagen des Ingenieurbüros Wagner Consult Angebote eingeholt, die Fa. Fröschl ist um 10% billiger als die anderen. Das Angebot für die Oberflächenentwässerung beläuft sich auf € 98.207,75 inkl. MWst, abzüglich 3% Skonto.

Auf Antrag des Ausschusses für Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müll beschließt der Gemeinderat einstimmig der Firma Fröschl AG & CO KG den Auftrag für die Umsetzung des Entwässerungsprojektes Kolbenhofweg entsprechend den Projektunterlagen des Ingenieurbüros WAGNER CONSULT laut dem vorliegenden Angebot vom 28.09.2018 in Höhe von € 98.207,75 inkl. USt., abzügl. 3% Skonto zu vergeben.

TO 7) Bericht Generationenausschuss

GR Vanessa Schennach:

Bei der Sitzung am 04.10.2018 wurde folgendes besprochen:

- Musikschulen – Kriterien zur Übernahme des Abgangdeckungsbeitrages durch die Gemeinde

Bgmin Heidi Profeta:

Die Ausarbeitung eures Beschlusses wurde im Vorstand besprochen und wir sind übereins gekommen, dass das Maximum bis vollendetem 24. Lebensjahr ohne Ausnahmen gelten soll. Wir unterstützen die Kinder auf alle Fälle und es gibt auch sicher weiterhin Subventionen für Instrumente. Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass eine Übernahme bis 24 Jahre vertretbar ist.

GV Josef Niederhauser:

Wenn ein Kind mit 10 Jahren Musikschule geht dann heißt das, dass die Gemeinde bis zum vollendetem 24. LJ, also 14 Jahre den Abgangdeckungsbeitrag bezahlt! Irgendwann muss das schon zu einem eigenen Hobby werden.

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Der Ausschuss hat auch keine Altersgrenze nach oben. D.h. wenn ein 50-jähriger Spitzenverdiener ein Instrument für die Musikkapelle lernt, wird ihm das auch bezahlt. Wenn es unbegrenzt ist, ist keine Zielsicherheit mehr da.

GR Vanessa Schennach:

Der Gedanke war der, dass die Musik ja für das Dorf da ist und die Gemeinde repräsentiert.

GR Stefan Unterberger:

Kenne den Antrag des Generationenausschusses nicht.

GR Vanessa Schennach:

Liest den ursprünglichen (nicht vom Vorstand korrigierten) Antrag vor.

GR Stefan Unterberger:

Hänge mich der Meinung von Vanessa an, das ist ein Mehrwert für die Musik.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wie machen das andere Gemeinden?

Martin Knapp:

Fritzens macht das so, dass sie gemeinnützige Vereine unterstützen.

TO 8) Musikschulen - Beschlussfassung

wird eingeschoben und der Generationenausschuss stellt den Antrag:

Die Gemeinde übernimmt den Abdeckungsbeitrag

- Für sämtliche Musikinstrumente, sowohl für Instrumente, welche einer Musikkapelle zuordenbar sind, als auch für andere Instrumente (z.B. Gitarre, Geige, usw.)
- Für Kinder ab 6. Lebensjahr bis vollendetem 24. Lebensjahr (= Maximum zum Bezug der Familienbeihilfe)
- Die Übernahme endet auch, sobald für die Person keine Familienbeihilfe mehr ausbezahlt wird (= Start ins Berufsleben vor vollendetem 24. Lebensjahr nach Schulausbildung)
- Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse in Gnadewald tätig sind, ausgenommen!

Abstimmung:

Ja: 2 (Vanessa Schennach, Stefan Unterberger)

Nein: 9

Bgm. Heidi Profeta:

Stellt den Antrag des Gemeindevorstandes: Die Gemeinde übernimmt für sämtliche Musikschüler unabhängig, welches Musikinstrument gelernt wird, den Abgangsdeckungsbeitrag.

Als Musikschüler gelten Kinder ab 6 und Jugendliche bzw. volljährige Musikschüler, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben und mit Hauptwohnsitz in Gnadewald gemeldet sind.

Für aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse in Gnadewald tätig sind, übernimmt die Gemeinde den Deckungsbeitrag bis zum 24. Lebensjahr jedenfalls.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 2 (Vanessa Schennach, Stefan Unterberger)

Der Bericht des Generationenausschusses wird weiter vorgetragen:

- Subventionen für Vereine
- Sitzung Vereine – Veranstaltungsgemeinschaft
- Taxi

TO 9) Förderung Vereine für Nutzung Vereinshaus – Beschlussfassung

GR Vanessa Schennach:

Im Ausschuss haben wir uns geeinigt, dass es für die Vereine eine einheitliche Regelung für die Nutzung des Vereinshauses geben muss.

Auf Antrag des Generationenausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen ab 1.1.2019 ein Budget in der Höhe von € 350,00 für die Nutzung des Vereinshauses erhalten. Dieses Budget gilt für die Benützung des Vereinshauses und kann nicht in bar ausbezahlt werden.

Bgmin Heidi Profeta:

Danke dem Generationenausschuss für die Arbeit. Ich glaube das ist eine gute Lösung fürs Vereinshaus.

TO 10) Anpassung der „Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen“ an das Land Tirol – Beschlussfassung

Bgmin Heidi Profeta:

Das Land Tirol hat die Gemeinden aufgefordert, die Richtlinien an die des Landes anzupassen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Richtlinie der Gemeinde Gnadewald über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit 1.1.2019 dahingehend zu ändern, dass die Anwartschaft nicht mehr fünf sondern zwei Jahre oder insgesamt 15 Jahre Hauptwohnsitz in Gnadewald beträgt. Der Aufteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinde wird auf 80 % Land und 20 % Gemeinde geändert.

TO 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgmin Heidi Profeta:

Mit 01.10.2018 wurde die Deponie „Pfuner“ bewilligt. Das war sehr überraschend, da wir noch nichts von unserem Ansuchen einer Tonnagenbeschränkung gehört haben.

Wir werden gemeinsam gegen den Bescheid Beschwerde erheben und zur Tonnagenbeschränkung eine Stellungnahme abgeben.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Ich möchte noch ergänzen, dass dies eine Zusammenarbeit aller 3 Fraktionen ist.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Das Radverkehrskonzept geht dem Ende entgegen. Am 19.11.2018 soll der Entwurf fertig sein, dann gibt es noch ein Treffen der Beteiligten. Der nächste Schritt ist dann, den Gemeinden das Projekt vorzulegen. Es war eine sehr interessante Arbeit.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Zum Thema Internet gibt es noch zu berichten, dass alles im Laufen ist, es sind schon einige Löcher offen. Am 14.01.2019 soll dann technisch alles in Betrieb gehen. D.h. dass für den Endnutzer ca. 100MB über Kupfer zur Verfügung stehen. Die Bewohner des Omastaweges haben zudem noch die Möglichkeit von Glasfaser. Das muss sich die Telekom aber noch anschauen und mit der Gemeinde absprechen.

Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Bgmⁱⁿ Heidi Profeta beendet um 21:25 Uhr die Sitzung und lädt zur Verkostung von Desserts ein, welche von den Teilnehmerinnen des Kurses „Desserts zum Verlieben“ der Bäuerinnen und Obst- und Gartenbauverein serviert werden.

Schriftführung: 

genehmigt, am ... 22.11.2018

Die Bürgermeisterin: 
Die Gemeinderäte: 